

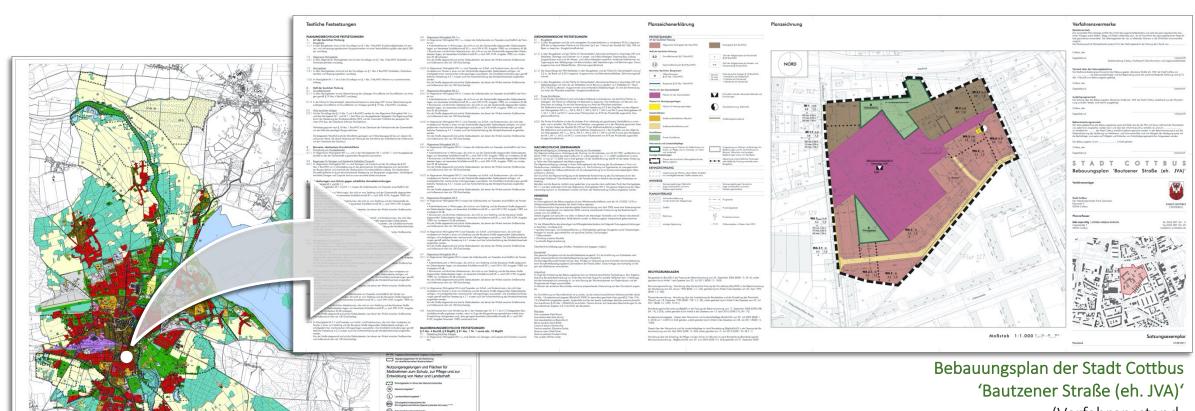
Nachhaltige Stadtquartiere Klimaschutzbelange im Bebauungsplanverfahren

Isabel Mayer | mayerwittig Architekten und Stadtplaner



Bauleitplanung

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus (Verfahrensstand: Vorentwurf Juli 2016)

Bildquelle: Stadt Cottbus, https://www.cottbus.de/.files/storage/file/ dfd327f3-89cf-40f1-9252-f72fc712c76a/FNP_Vorentwurf_Juli_2016.pdf

(Verfahrensstand: Satzung September 2011)

Bildquelle: mayerwittig

Nachhaltige Stadtentwicklung

Baugesetzbuch als Grundlagen der formellen Planung §1 Abs. 5 Satz 2 BauGB

"Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen."



Nachhaltige Stadtentwicklung

Grundsätze einer nachhaltigen Stadtentwicklung

- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- kompakte Stadt
- Stadt der kurzen Wege
- gemischte Stadt



Städtebaulicher und freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb 'Hammersmith Kaserne Osnabrück' – Lageplan Bildquelle: mayerwittig/hutterreimann

Klimaschutz im Bebauungsplanverfahren

Umsetzung im Bebauungsplan

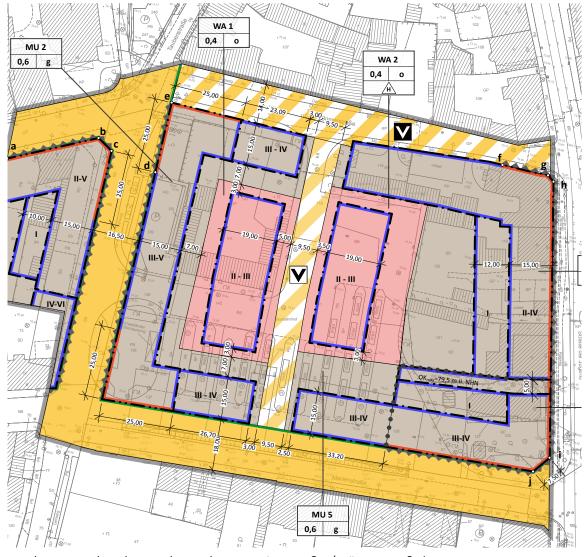


Städtebauliches Konzept Marienstraße / Bürgerstraße Bildquelle: mayerwittig

Art der baulichen Nutzung Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO) MU Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung Grundfläche als Höchstmaß (§ 19 BauNVO) Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß OK 79,5 m ü. NHN in m ü. NHN im DHHN2016 (§ 16 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse - Mindest- und Höchstmaß (§ 20 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse - Höchstmaß (§ 20 BauNVO) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO) \mathbb{A} nur Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



Bebauungsplan der Stadt Cottbus 'Marienstraße / Bürgerstraße' Vorentwurf Stand Juni 2021 Bildquelle: mayerwittig

Klimaschutz im Bebauungsplanverfahren

Energieversorgung und energetische Standards

Quartiersbezogener Energieverbrauch und CO₂-Ausstoß neben Verkehrssektor insbesondere durch Gebäudesektor:

- Produktion und Recycling der Baumaterialen
- Herstellung, Instandhaltung und Abriss von Gebäuden
- Betreiben von Gebäuden (Heiz- und Kühlenergie, Warmwasserbereitung, Strom)
- ⇒ Einsparung von Energie als prioritäres Ziel
- ⇒ Deckung des verbleibenden Energiebedarfs mittels regenerativer Energien



höhere Standards als GEG

- mittels Städtebaulichem Vertrag gem. § 11 BauGB
- mittels Regelung in Kaufverträgen bei Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke
- Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes z. B. mittels Grundsatzbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung

Klimaschutz im Bebauungsplanverfahren

Solar und energetisch optimierte Bebauungspläne

Grundlage ist ein umfassendes energetisches Quartierskonzept!

- Südausrichtung der Gebäude zur aktiven und passiven Nutzung von Sonnenenergie
- Festsetzung von Gebieten, in denen bauliche oder technische Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)
 - z. B. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Dachflächen
- Festsetzung von Versorgungsflächen für Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - z. B. Standort eines Quartiers-BHKW



Bebauungsplan Nr. 1522 der Stadt Hannover - In der Rehe-Süd - Satzung Juli 2010 Bildquelle: Stadt Hannover https://www.hannover-gis.de/GIS/daten/bplandokumente/1522.pdf

Klimaanpassung im Bebauungsplanverfahren

Auswirkungen des Klimawandels

- Starkniederschläge, Hochwasser, Überflutung
- weitere Wetterextreme, wie Sturm, Hagel etc.
- Hitzewellen, Hitzestau
- Wassermangel, Trockenheit, Dürre
- Feinstaubbelastung, UV-Belastung



Park und Überschwemmungsschutz

Bildquelle: mayerwittig/hutterreimann

Klimaresiliente Bauleitplanung

allgemeine Festsetzungen zur Minimierung von Hitzeinseln und zur Regenrückhaltung

- Begrenzung des Maßes der Überbauung und Versiegelung (GRZ)
- wasser- und luftdurchlässige Oberflächenbefestigungen
- Baumpflanzungen und Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
- Begrünung von Dächern und Fassaden, Erdüberdeckung von Tiefgaragen

Festsetzungen auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes

- Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Festsetzung von Flächen, die auf den Baugrundstücken für die natürliche Versickerung freigehalten werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt



Isabel Mayer

Dipl.-Ing. Stadtplanerin und Geschäftsführerin

T: 03 55/28 91 34 11 m: 01 78/28 91 34 6 e: mayer@mayerwittig.de

mayerwittig Architekten und Stadtplaner GbR Hubertstraße 7 D-03044 Cottbus

t: 03 55/28 91 34 0 | f: 03 55/28 91 34 29 www.mayerwittig.de

